## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 2021/47



20. Dezember 2021

 Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Völklingen für das Haushaltsjahr 2021

## 1. 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Völklingen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 87 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 2014 vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsblatt des Saarlandes I Seite 1339), hat der Rat der Stadt Völklingen am 07.12.2021 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

Völklingen, den 08.12.2021

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

\*Anmerkung: Der Stellenplan ist der Bekanntmachung nicht beigefügt, liegt aber öffentlich aus (siehe Punkt 3).

## 2. <u>Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Völklingen für das Haushaltsjahr 2021</u>

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 86 Abs. 3 KSVG öffentlich bekannt gemacht.

## 3. Offenlegung

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit dem geänderten Stellenplan liegt gemäß § 86 Abs. 4 KSVG ab dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der Dienststunden im Neuen Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.09a, an sieben Werktagen öffentlich aus.

Völklingen, 17.12.2021

Christiane Blatt, Oberbürgermeisterin

Gemäß § 12 Abs. 6 KSVG wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.